

Das Ordnungsamt informiert !

Wiedergestattung der Gewerbeausübung

1.) Was muss ich tun:

Stellen Sie einen formlosen schriftlichen Antrag, in dem das Gewerbe, welches wieder ausgeübt werden soll, und möglichst auch schon der Ort der beabsichtigten Gewerbeausübung benannt werden. Darüber hinaus stellen Sie bitte im Antrag dar und machen durch geeignete Nachweise glaubhaft, wodurch seit der Gewerbeuntersagung der Lebensunterhalt bestritten und ob einer Arbeitnehmertätigkeit nachgegangen worden ist. Der Antrag ist an das Ordnungsamt der Stadt Mülheim an der Ruhr –Gewerbeangelegenheiten-, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, zu stellen.

2.) Beizubringende Unterlagen:

- Führungszeugnis

Bei juristischen Personen ist das Führungszeugnis für den oder die Geschäftsführer zu beantragen. Das Führungszeugnis der Belegart Null beantragen Sie bitte beim Bürgeramt Ihres Wohnortes unter Angabe des Verwendungszweckes Wiedergestattung § 35 Abs. 6 GewO.

- Auszug aus dem Gewerbezentralregister Bonn

Den Auszug beantragen natürlichen und juristische Personen beim Bürgeramt Ihres Wohnortes unter Angabe des Verwendungszweckes Wiedergestattung § 35 Abs. 6 GewO.

- Auszug aus dem gemeinsamen Vollstreckungsportal der Länder (Schuldnerverzeichnis und Vermögensverzeichnis) und Bescheinigung des Insolvenzgerichts

Erhältlich beim für den Wohnort zuständigen Amts- bzw. Insolvenzgericht. Für Mülheim an der Ruhr: Amtsgericht Duisburg. Die Unterlagen sollen nicht älter als drei Monate sein.

- Aktuelle Bescheinigung der Gewerbebesteuer-, Finanzämter und Sozialversicherungsträger

bei denen zum Zeitpunkt der Gewerbeuntersagung Zahlungsrückstände bestanden haben. Diese Bescheinigungen müssen Angaben enthalten über:

1. die Höhe evtl. noch bestehender Rückstände getrennt nach Haupt- und Nebenforderungen,
2. den Zeitraum, aus dem die evtl. Hauptforderung stammt,
3. nach der Gewerbeuntersagung getroffene Tilgungsvereinbarungen und deren Abschlussdatum sowie deren Regelungen und Einhaltungen und
4. die Durchführung von Zwangsbeitreibungsmaßnahmen sowie deren Art und Erfolg.

3.) Hinweise:

- Die Wiedergestattung betrifft nur solche Gewerbe, für die eine besondere Erlaubnis nach spezialgesetzlichen Bestimmungen nicht erforderlich ist.
- Das Wiedergestattungsverfahren wird nur auf Antrag eingeleitet.
- Sofern nach Abschluss des Gewerbeuntersagungsverfahrens ein Wohnsitzwechsel in eine andere Gemeinde erfolgt sein sollte, sind die Bescheinigungen des Insolvenzgerichtes, des Finanzamtes und des Gewerbebesteueramtes sowohl von den aktuell als auch den zum Zeitpunkt der Gewerbeuntersagung zuständigen Behörden erforderlich.
- Zuständig für das Wiedergestattungsverfahren ist die Ordnungsbehörde, in deren Bereich der Antragsteller wieder selbständig tätig werden möchte. Ist ein zukünftiger Betriebsitz noch nicht bekannt, ist die Ordnungsbehörde Ihres aktuellen Wohnsitzes zuständig.

4.) Gebühren:

Die Gebühr für das Verfahren richtet sich nach dem Umfang der beantragten Wiedergestattung und kann zwischen 200,00 Euro und 1.000,00 Euro liegen.

Im Falle der Antragsablehnung beträgt die Gebühr drei Viertel des Betrages, der für eine positive Entscheidung erhoben worden wäre.

Ihre Ansprechpartnerinnen im Ordnungsamt, Abteilung für Gewerbeangelegenheiten, Am Rathaus 1, 45468 Stadt Mülheim an der Ruhr:

Christina Kreter

Tel.: 0208/455 3229

Fax: 0208/455 583229

Zimmer: B 216

E-Mail: christina.kreter@muehheim-ruhr.de

Stefanie Schluß

Tel.: 0208/455 3132

Fax: 0208/455 583132

Zimmer: B 215

E-Mail: stefanie.schlauss@muehheim-ruhr.de

Sprechzeiten:

Montag, Dienstag und Donnerstag 08:00 – 12:30 Uhr

Mittwoch nach Terminvereinbarung